

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ubbedissen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule durch finanzielle und materielle Unterstützung zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch: Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln; Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, insbesondere bei Schulveranstaltungen; Förderung von sportlichen Veranstaltungen in der Schule; Förderung schulischer und außerschulischer, unterrichtlicher Veranstaltungen.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel - abzüglich der anfallenden Verwaltungskosten- erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Übersteigt die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € ist die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich, über die Grundschule Ubbedissen, an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt mindestens 12,00 €. Spenden sind möglich.
2. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Speicherung der Daten

1. Die personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Bankverbindung werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die Telefonnummern sowie die E-Mail-Adresse zur Kommunikation genutzt.
2. Die personenbezogenen Daten werden bis zum Austritt des Mitglieds gespeichert. Danach werden sie gelöscht, es sei denn, sie müssen im Rahmen der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist weiterhin vorgehalten werden.
3. Die Bilder von Veranstaltungen werden im Internet veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergegeben.
4. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten. Auf Nachfrage können die gespeicherten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an das Mitglied übermittelt werden.
5. Die Einwilligung zur Datenspeicherung kann jederzeit widerrufen werden.
6. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 11 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Leiter der Grundschule
2 Beisitzern, davon möglichst ein Lehrervertreter der Grundschule Ubbedissen und
1 Beisitzer der Schulpflegschaft, dieser wird nicht in der Jahreshauptversammlung gewählt, sondern individuell durch die aktuelle Schulpflegschaft gestellt.
2. Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich, Verwaltungskosten werden erstattet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand soll mehrheitlich aus Elternvertretern bestehen.
4. Angestellte Mitglieder des Vereins dürfen kein Mitglied des Vorstandes werden.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand führt die

laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel.

2. Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
5. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung des Vorstandes oder der Mitglieder zu genehmigen ist.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen gegen seine alleinige Quittung entgegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
 1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen,
 3. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, Wiederwahl ist möglich,
 4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
2. Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.

3. Zu Abs. (1) Ziffer 1-3 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu Abs. (1) Ziffer 4 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Informationspflicht

Die Schulleitung und die Schulpflegschaft werden durch Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss von dem Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösen oder Löschen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, abzüglich etwaiger Liquidationskosten, an das Deutsche Komitee für UNICEFF mit Sitz in Köln zu übertragen.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.09.1987 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, 21.09.1987

Geändert nach der Mitgliederversammlung vom 07. Oktober 2009

Geändert nach der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2018